

KiTaS-Richtlinien

A GRUNDSATZ

KiTaS setzt sich als gesamtschweizerisch tätiger Branchenverband für die professionelle familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ein.

KiTaS stellt mit diesen Richtlinien den Betrieb ins Zentrum seiner Überlegungen und regelt damit das zum Wohlergehen der Kinder in den Betrieben Notwendige. Dabei berücksichtigt KiTaS, dass sich die Gestaltung des familiären Alltags wandelt. KiTaS will den Bedürfnissen der Eltern sowie den Ansprüchen der Gesellschaft Rechnung tragen.

KiTaS versteht den sozialpädagogischen Auftrag in den professionellen Einrichtungen umfassend. Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung und Erziehung gehören dazu und werden nachfolgend unter dem Begriff ‚Betreuung‘ subsumiert.

Anliegen von KiTaS ist es, zusammen mit allen an der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Beteiligten, lösungsorientierte Ansätze zu Gunsten des Kindes zu erarbeiten. Darüber hinaus will KiTaS die Stimme im politischen Kontext sachbezogen und hörbar geltend machen. KiTaS nimmt seine Vorreiterrolle wahr und bietet Gewähr für Nachhaltigkeit. Seine Richtlinien sollen, breit abgestützt, als **Mindeststandards** allgemeine Gültigkeit erlangen und umgesetzt werden. Dies umso mehr, als in Kantonen der lateinischen Schweiz bereits heute teils höhere Standards gelten.

B BAUSTEINE

Idee der Balance

Will man dem einzelnen Kind wie der Gruppe gerecht werden, müssen individuelle Lösungen möglich sein. Neben unabdingbar minimalen Anforderungen (Standards), die eingehalten werden müssen, lassen die KiTaS-Richtlinien daher auch Raum zur Gestaltung. Änderungen auf der einen Seite sollen durch Anpassungen auf der andern kompensiert werden können. Wichtig ist, dass eine ausgewogene Balance bestehen bleibt.

Altersgruppen

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| • Kleinstkinder | Kinder bis 2 Jahre |
| • Kleinkinder | Kinder von 1.5 bis 4 Jahre |
| • Basisstufenkinder | Kinder von 4 bis 8 Jahre |
| • Schulkinder | Kinder ab 7 Jahre |

Die Zusammensetzung von unterschiedlichen Altersgruppen innerhalb einer Betreuungsgruppe bzw. altershomogenen Betreuungsgruppen bedingen entsprechende Konzepte.

Struktur- und Prozessqualität

Die KiTaS-Richtlinien setzen den Fokus auf das Ausgestalten der Strukturqualität (Rahmenbedingungen). Die Umsetzung und Einhaltung der Strukturqualität ist die Grundlage für die Aufnahme und das Verbleiben im Verband KiTaS.

Die Prozessqualität wird von den Betrieben mit eigenen Instrumenten und messbaren Kriterien zur erfolgreichen Arbeit mit den Kindern dokumentiert. Es sind dies:

- die Interaktion/Intensität der Beziehung Betreuungsperson-Kind (zeitlich, emotional),
- die Konstanz der Beziehung Betreuungspersonen-Kind (Teilzeit, Personalfuktuation),
- die Konstanz der Beziehung Kind-Kinder (Wechsel der Gruppen, fixe Betreuungstage),
- die Interaktion der Kinder untereinander (auch altersübergreifend),
- die Interaktion innerhalb des Teams,
- der Einbezug der Eltern.

Die qualitativ hochstehende Ausgestaltung der Strukturen und der Prozesse ist entscheidend für die Ergebnisqualität einer Kindertagesstätte.

Überprüfung und Erneuerung

KiTaS setzt ein Gremium (Plattform Fach- und Erfahrungsaustausch) ein, welches die KiTaS-Richtlinien laufend überprüft und bei Bedarf den neuesten Bedürfnissen/Erkenntnissen anpasst. Die Kantone und Behörden sind eingeladen, darin Einsitz zu nehmen. Ein Reglement regelt die Details.

C GELTUNGSBEREICH UND NUTZEN

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf die eidg. Pflegekinderverordnung Art. 2 und 13ff untersteht die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten den Kantonen. (Für Liechtenstein gilt die entsprechende Pflegekinderverordnung; Aufsicht und Bewilligung obliegen dem Land Liechtenstein). Die KiTaS-Richtlinien bieten Hand für eine vernünftige Umsetzung dieser Verordnung. Sie sind die Basis für einen konstruktiven Dialog mit den Kantonen sowie unter den Mitgliedern von KiTaS.

Geltungsbereich

Als Kindertagesstätten gelten Einrichtungen, die

- Kinder ab 3 Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreuen,
- regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind,
- mehr als 5 Plätze anbieten.

Der Begriff Kindertagesstätte (Kita) wird im Folgenden als Sammelbegriff für Krippe, Hort, Kinderhaus, Tagesheim, Tagesstätte und ähnliche Institutionen genutzt.

Nutzen

Die KiTaS-Richtlinien dienen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie unterstützen die Kindertagesstätten in der täglichen Arbeit sowie beim Entwickeln eines eigenen Betreuungs- und Betriebskonzeptes. Sie setzen Normen, die eine verantwortungsbewusste und förderliche familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zum Ziel haben.

Bedingung für eine Mitgliedschaft

Die Einhaltung der von KiTaS erlassenen Richtlinien ist die Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern.

Statuten – II. MITGLIEDSCHAFT Art. 3

Aktivmitglieder sind a) Trägerschaften von Einrichtungen der professionellen Kinderbetreuung, welche den Richtlinien von KiTaS entsprechen, b) ...

Qualitätskontrolle in den Betrieben

KiTaS richtet sein Augenmerk auf die Einhaltung der KiTaS-Richtlinien. Bei Neuaufnahmen wird der Betrieb besichtigt. Anschliessend erfolgt periodisch ein Aktualisieren der Daten auf schriftlichem Weg. Besuchsberichte kantonaler Behörden können zur Beurteilung herangezogen werden. Aufgrund schwerwiegender Reklamationen sind unangemeldete Besuche möglich. Erfüllen Kindertagesstätten die gestellten Bedingungen nicht, haben sie bis zu einem Jahr Zeit, den Betrieb den Aufgaben gemäss anzupassen. Das Geschäftsreglement regelt die Details.

D STANDARDS

Die Führung eines fachlich qualifizierten und finanziell stabilen Betriebes setzt eine Reihe pädagogischer und organisatorischer Grundsätze voraus, welche in einem Betreuungs- und Betriebskonzept schriftlich festzuhalten sind.

1. Zweck der Einrichtung

2. Institutioneller Rahmen

- 2.1 Trägerschaft
- 2.2 Finanzen
- 2.3 Versicherung
- 2.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

3. Angebot

4. Betriebsorganisation

- 4.1 Pädagogisches Konzept
- 4.2 Kindergruppen
- 4.3 Personal
- 4.4 Ernährung

5. Räumlichkeiten

- 5.1 Anzahl, Grösse, Ausstattung
- 5.2 Aussenräume

6. Brandschutz, Sicherheit, Hygiene

1. Zweck der Einrichtung

Im Betreuungs- und Betriebskonzept muss der Zweck der Einrichtung klar umrissen sein.

2. Institutioneller Rahmen

2.1 Trägerschaft

Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeit, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm).

2.2 Finanzen

Die Finanzierung des Betriebes muss gesichert sein. Finanzplanung, Budget und revidierte Betriebsrechnung liegen vor.

2.3 Versicherung

Sozialversicherungen für die Angestellten sowie allenfalls weitere Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Gebäude- und Hausratversicherung, Rechtsschutz) obliegen dem Betrieb. Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

2.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sicher gestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen, Weiterbildung, Praxisberatung, Supervision u.ä. ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

3. ANGEBOT

Öffnungszeiten, Betriebsferien, Anzahl Gruppen, Anzahl Kinder pro Gruppe, Alterssegment pro Gruppe, Tagesablauf, Verpflegung der Kinder und Aufnahmekriterien sind geregelt. Aufnahmebedingungen, Betreuungsvertrag und Elternbeitragsordnung liegen vor.

4. BETRIEBSORGANISATION

4.1 Pädagogisches Konzept

Im pädagogischen Konzept werden Aussagen gemacht über Art und Weise der Betreuung, Pflege, Bildung, Integration, Förderung, Chancengerechtigkeit, Erziehung und Prävention.

4.2 Kindergruppen

Die Zusammensetzung der Kindergruppen ist pädagogisch begründet. Die Beziehungsqualität innerhalb einer Kindergruppe ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Stabilität innerhalb der Kindergruppe
- Überschaubarkeit der Kindergruppe
- Kontinuität der Betreuungspersonen

Das Betreuungs- und Betriebskonzept gibt Auskunft über die Anzahl der Kindergruppen sowie deren Struktur. Anzahl und Zusammensetzung der Kindergruppen nehmen Rücksicht auf folgende Kriterien:

- Die Betreuungssituation ist für die Kinder entwicklungsfördernd, integrationsfördernd, bildungsfördernd, sozialisierend, überschaubar und lärmertaglich gestaltet.
- Jedem Kind steht im internen Aufenthaltsbereich genügend Raum zur Verfügung.
- Der Personalschlüssel entspricht der Gruppengrösse und den Alterstufen der Kinder.

Kleinstkinder können frühestens ab 3 Monaten aufgenommen werden.

Kleinstkindergruppen können nur in Zusammenhang mit Anschlussgruppen für ältere Kinder, möglichst altersgemischt, geführt werden; der Anschluss zur weiteren Betreuung muss gewährleistet sein.

Wissenschaftlich fundierte entwicklungspsychologische Definitionen zu Gruppenzusammensetzung und Alterstufen der Kinder und Jugendlichen werden von führenden Institutionen¹ vertreten; diese dienen als Beispiele für bewährte Altersmischungen.

Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe sind 10 bis 12 Plätze bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen.

Kinder bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gewichtet, da ihre Betreuung intensiver ist. Auf einer altersgemischten Gruppe ist die Zahl der anwesenden Kinder bis 18 Monate auf 2 beschränkt.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind – dem Betreuungsaufwand entsprechend – mit einem Faktor grösser 1 zu gewichten.

Auf einer Kleinstkindergruppe können – bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen – max. 6 anwesende Kinder bis 18 Monate gleichzeitig betreut werden.

Kindergarten- /Grund- oder Basisstufenkinder werden mit dem Faktor 0.75 gewichtet, Schulkinder mit dem Faktor 0.5.

Empfehlung

Eine minimale Präsenzzeit von insgesamt 2 Tagen pro Woche gewährt dem Kind Stabilität, eine maximale Präsenzzeit von 10 Stunden pro Tag resp. 45 Stunden pro Woche schützt es vor Überforderung.

¹ z.B. das MMI (Marie Meierhofer-Institut für das Kind)

4.3 Personal

Die Betreuung von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe mit hoher Verantwortung. Diesem Anspruch gerecht werden kann nur ein Betrieb, der über ausreichend, qualifiziertes und motiviertes Personal verfügt. Auch für den Einsatz des Personals gilt das Prinzip der Stabilität und der Überschaubarkeit.

4.3.1 Fachpersonal

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkinderzieher/-erzieherin (KKE)
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung
- dipl. Kindererzieher/-erzieherin HF

oder eine verwandte Ausbildung gemäss der von der Dach OdA-S² herausgegebenen Fachkräfte-Liste.

Fachpersonal, das zur Vermittlung einer zusätzlichen Sprache angestellt und fester Bestandteil des Betreuungsteams ist, verfügt über eine anerkannte Ausbildung und über muttersprachliche oder erworbene Sprachkompetenz.

Lernende, welche die berufliche Grundbildung absolvieren, übernehmen nur delegierte Verantwortung und gelten als nicht ausgebildet.

Im unmittelbaren Betreuungsbereich soll das Verhältnis 1:1 von ausgebildetem zu nicht ausgebildetem Personal angestrebt werden.

4.3.2 Personal-Schlüssel³

Auf einer Kindergruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen⁴ anwesend sein (davon 1 ausgebildet). Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens 1 ausgebildete Betreuungsperson im Betrieb anwesend sein. Halten sich 5 oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

4.3.3 Funktionen (spezielle Anforderungen)

Leitung: Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Bei Betrieben mit einem Personaletat von mehr als 4 Angestellten verfügt die Leitung über eine Führungsausbildung.

Ausbildungsverantwortung: Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird (gemäss BiVo Art. 13 und 14.1) für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

² www.oda-s.ch - Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und anerkannte Fachkräfte

³ Der schuiergänzende Bereich ist im Wandel. Angepasste, bedürfnisgerechte Standards sind vorstellbar, sobald bezüglich der Konzepte Klarheit besteht (Hortrichtlinien der Kantone ZH und LU/ZG liegen zwischenzeitlich vor). Richtlinien für Mittagstische (informell, institutionell) sind anzuführen (VS-Beschluss vom 12.11.2007).

⁴ In der Romandie werden die Mindestanforderungen im Allgemeinen bereits weit überschritten. Der Anteil des ausgebildeten Personals liegt bei mindestens 80%, wobei das Verhältnis von Betreuungspersonen mit einer tertiären Ausbildung zu denjenigen mit einer Grundausbildung (Sek. II) 2:1 ist. Diese Personalstruktur erlaubt auch grössere Gruppen (Kleinstkindergruppen mit 8 Kindern). Die Gruppengrösse ist auch dadurch beeinflusst, dass mit altershomogenen Gruppen gearbeitet wird.

4.3.4 Stellenplan

Ein Stellenplan gibt Auskunft über Funktionen und Arbeitspensen.

Voraussiehbarer Absenzen sind einzuplanen. Neben den Ferien muss pro Person jährlich von 10 Tagen Abwesenheit infolge Krankheit und von 2 Tagen Abwesenheit für Fort- und Weiterbildung ausgegangen werden.

Zusätzliche Stellenprozente ergeben sich für:

a) Leitungsaufgaben

Anzahl Gruppen	Stellenprozente mit administrativer Unterstützung	Stellenprozente ohne administrativer Unterstützung
1 Gruppe	30%	50%
2 Gruppen	40%	60%
3 Gruppen	60%	80%
4 Gruppen	80%	100%

Ab 5 Gruppen ist die administrative Unterstützung für die Leitung unabdingbar.

b) Ausbildungsverantwortung

Pro Lernende/Lernenden 5 Anleitungsprozente (2 Stunden pro Woche)

c) Küchen- und Reinigungspersonal

Anzahl Gruppen	Stellenprozente
1 Gruppe	50%
2 Gruppen	60%
3 Gruppen	80%
4 Gruppen und mehr	100%

4.3.5 Verantwortlichkeit und Personalentwicklung

Stellenbeschreibungen, welche die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regeln, liegen vor.

Qualifikationen und Zielvereinbarungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Fort- und Weiterbildung werden dem Anstellungsumfang entsprechend regelmässig besucht und/oder vom Betrieb durch Freistellung und Kostenübernahme unterstützt.

4.4 Ernährung

Eine altersgerechte, ausgewogene, vielseitige und gesunde Ernährung ist zu gewährleisten.

5. RÄUMLICHKEITEN

5.1 Anzahl, Grösse, Ausstattung

Innen- und Aussenräume müssen dem Spiel- und Sozialverhalten von Kindern ihrem Alter gemäss angepasst sein. Mehrere Verhaltensformen sollen gleichzeitig möglich sein. Räume und Ausstattung müssen Angebote zulassen, welche den Bedürfnissen der Kinder und anerkannten fachlichen Erkenntnissen genügen. Bedürfnisse der Kinder sind insbesondere:

- sich bewegen,
- sich zurückziehen,
- sich begegnen,
- forschen und entdecken,
- gestalten,
- sich die Welt aneignen.

Die Ausstattung muss den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich, pflegeleicht und kindersicher sein.

Die Infrastruktur hat den Kriterien der Arbeitssicherheit zu entsprechen.
Für die Grösse des internen Spielbereiches sind pro Kind 6qm vorzusehen. Stehen unmittelbar angrenzende Aussenräume in guter Qualität zur Verfügung, kann die Fläche auf 4qm reduziert werden.

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Gruppe mindestens zwei Räume mit Tageslicht und freier Sicht auf die Umgebung zur Verfügung stehen. Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind sicher gestellt.

Für eine gute Schalldämmung ist zu sorgen.

Der Pflegebereich trägt der Intimsphäre der Kinder Rechnung. Die Wickelstation ist abgeschirmt aber einsehbar, das WC mit Sichtschutz versehen.

5.2 Aussenräume

Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und unterstützen ein freies Gestalten (Sand, Wasser, Hartplatz, Bäume, Büsche, Sonne, Schatten).

Spielmöglichkeiten ums Haus oder in unmittelbarer Nähe sind vorhanden und leicht erreichbar.

Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt. Sie sind für die Kinder erkennbar begrenzt.

6. BRANDSCHUTZ, SICHERHEIT, HYGIENE

Das Wohlbefinden, die Sicherheit und die gesunde Entwicklung des Kindes haben erste Priorität. Da ein Kind Risiken eingehen (können) muss, um sich Kompetenzen anzueignen, ist ein bewusster Umgang mit Gefahren seitens des Betreuungspersonals unabdingbar. Die Sicherheit der Personen, des Materials und des Gebäudes ist gewährleistet.

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften sind erfüllt.

Ein Sicherheitskonzept liegt vor. Es beinhaltet ein Notfall- und Unfallkonzept.

Ein Evakuationskonzept liegt vor. Jährlich einmal wird eine Brandschutzübung mit den Mitarbeitenden durchgeführt.

Im Hygienekonzept ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften definiert. Es ist eine Person bestimmt, die für die Hygiene- und Lebensmittelsicherheit verantwortlich zeichnet.

Die vorliegenden KITaS-Richtlinien wurden an der ersten Delegiertenversammlung vom 28. März 2008 in St. Gallen angenommen.⁵ Sie ersetzen die bisher geltenden Betriebsrichtlinien und treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Hildegard Fässler

Der Protokollführer

Guido Schär

Zürich, den 28. März 2008

⁵ Artikel 4.2 *Kinderguppen* und Artikel 5.1 *Aussenräume* wurde von den Delegierten auf dem Korrespondenzweg am 25. August 2008 angenommen.

